



Gebührenverordnung Siedlungsentwässerung, Inkraftsetzung Art. 8 Abs. 2 und 3 sowie Festsetzung Gebühr für nicht verschmutztes direkt eingeleitetes Abwasser

Stadtratsbeschluss vom 19.11.2007

SKR Nr. 11.52

Beschluss des Stadtrates

1. Die durch den Gemeinderat am 30.1.2006 genehmigte Ergänzung der Gebührenverordnung Siedlungsentwässerung vom 23.9.1996 durch die Absätze 2 und 3 zu Art. 8 (nicht verschmutztes Abwasser, mit Ableitung durch Reinwasserleitungen) wird auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt.
2. Die Mengenpreise für nicht verschmutztes Abwasser, welches über das öffentliche Kanalnetz beseitigt wird und durch Reinwasserleitungen abgeführt werden kann, betragen ab 1.1.2008:

Menge in Kubikmeter (m ³)		Preis (zuzüglich MWSt)
von	bis unter	Fr./m ³
0	100'000	0.65
100'000	200'000	0.50
200'000	300'000	0.40
300'000	400'000	0.30
400'000	500'000	0.20
500'000	offen	0.10

3. Die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen wird beauftragt, die neuen Gebührenansätze im Amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben.
4. Mitteilung an
- ...

STADTRAT SCHLIEREN

Präsident Peter Voser
Schreiber Daniel Widmer